

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teugn (FGS)

vom 20.01.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des Friedhofes, dessen Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehenden Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebühren für das Tätigwerden des jeweiligen Bestattungsunternehmens sind durch diese Satzung nicht geregelt.

§ 2 Gebührenarten

Gebühren werden erhoben für

- a) Erwerb und Verlängerung des Grabnutzungsrechtes
- b) Friedhofspflege
- c) Leichenhausbenutzung
- d) sonstige Gebühren

§ 3 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) im Falle des § 2 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Falle des § 2 Buchst. b mit der Beantragung bei der Gemeinde,
- c) im Falle des § 2 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Falle des § 2 Buchst. d mit der mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechts für ein

a) Einzelgrab	125,00 €
b) Familiengrab	250,00 €
c) Kindergrab	52,50 €
d) Urnenerdgrab	150,00 €
e) Urnennischengrab	600,00 €
f) Urnenröhrengrab klein	825,00 €
g) Urnenröhrengrab groß	1650,00 €
h) Liegekissengrab	900,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts auf die Dauer der jeweiligen Ruhefrist gelten die in Abs. 1 genannten Sätze. Für kürzere Verlängerungen gelten diese Sätze anteilig.

§ 6 Gebühren für Friedhofspflege

(1) Die Gebühr für die Friedhofspflege beträgt pro Jahr für ein

a) Einzelgrab	30,00 €
b) Familiengrab	40,00 €
c) Urnenerdgrab	30,00 €
d) Urnennischengrab	30,00 €
e) Urnenröhrengrab groß	30,00 €
f) Urnenröhrengrab klein	30,00 €
g) Liegekissengrab	30,00 €

Für Kindergräber ist keine Gebühr für die Friedhofspflege zu entrichten.

(2) Bei Erwerb eines Grabes nach dem 30. Juni eines Jahres wird die Hälfte der in Abs. 1 genannten Gebühren erhoben.

§ 7 Leichenhaus

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 70,00 €.

§ 8 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Teugn vom 29.11.2017 sowie die Änderungssatzung vom 31.10.2018 außer Kraft.

Saal a.d.Donau, 21.01.2025
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
Gemeinde Teugn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Jackermeier', written in a cursive style.

Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister